

an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Werner Amon MBA, Mares Rossmann
Kolleginnen und Kollegen

betreffend den Gesetzesantrag im Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage 1166 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden – 2. Schulrechtspaket 2005 (1195 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Z 11 der Regierungsvorlage ist dem Klammerausdruck „(alternativ Technisches Werken oder Textiles Werken)“ **anzufügen:**

„- ausgenommen am Oberstufenrealgymnasium“.

2. In Artikel 4 Z 2 der Regierungsvorlage ist im Text des § 5 Abs. 1 das Wort „Geschwisterkinder“ durch das Wort „Geschwister“ zu ersetzen.

3. In Artikel 4 Z 22 der Regierungsvorlage hat im Text des Abs. 4 der erste Satz zu lauten:

„Die Beurteilung der Leistungen bei der Jahresprüfung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, wobei abweichend von § 35 der Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer der Jahresprüfung) stimmberechtigt ist und positive Beurteilungen von Teilprüfungen eines Prüfungsgebietes, das dem Pflichtgegenstand der Jahresprüfung entspricht, bei der Festlegung der Beurteilung der Jahresprüfung mit einzubeziehen sind.“

4. In Artikel 7 der Regierungsvorlage ist nach Z 2 folgende Z 2a einzufügen:

„2a. Dem § 50 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Studierenden eines Bakkalaureatsstudiums erlischt der Anspruch gemäß Abs. 1 Z 4 nicht, wenn

1. für ein unmittelbar anschließendes Magisterstudium Studienbeihilfe bezogen wird und
2. aus den ersten beiden Semestern des Magisterstudiums der gemäß § 48 Abs. 2 erforderliche Studienerfolg nachgewiesen wird.“

5. In Artikel 7 der Regierungsvorlage hat die Z 3 zu lauten:

„3. Dem § 75 werden folgende Abs. 23, 24 und 25 angefügt:

„(23) Durch § 4 Abs. 1 werden die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004, S 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 229 vom

29.06.2004, S. 35, und die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004, S. 44, umgesetzt.

(24) § 50 Abs. 6 ist erstmals für Studierende anzuwenden, die ein Magisterstudium im Studienjahr 2005/06 aufnehmen.

(25) § 15 Abs. 3 Z 2 ist nicht anzuwenden, wenn unter Beibehaltung der Studienrichtung vom Diplomstudium auf das Bakkalaureatsstudium gewechselt wurde.““

6. In Artikel 7 Z 4 der Regierungsvorlage hat der Text des § 78 Abs. 25 zu lauten:

„(25) § 50 Abs. 6 sowie § 75 Abs. 24 und 25 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit Beginn des Studienjahres 2005/06 in Kraft. § 4 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Block *Adrian*
Johann *Stuber*
Michael *Winkler*
Heinrich

Begründung

Zu Z 1 (Art. 1 Z 11):

An der nur als Oberstufe geführten Form der allgemein bildenden höheren Schule, dem Oberstufenrealgymnasium (§ 36 Z 2 SchOG) wird (bzw. soll) der Pflichtgegenstand „Werken“ nicht geführt (werden). Es erfolgt daher die Hinzufügung der Ausnahme für diese Schulform.

Zu Z 2 (Art. 4 Z 2):

Das Wort „Geschwisterkinder“ stellt eine veraltete Bezeichnung für „Neffe“ bzw. „Nichte“ dar. Gemeint sind allerdings Brüder und Schwestern, also „Geschwister“. Die Änderung ist daher sprachlich-redaktionell bedingt.

Zu Z 3 (Art. 4 Z 22):

Die Ergänzung um den Satzteil „... , wobei abweichend von § 35 der Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer der Jahresprüfung) stimmberechtigt ist ...“ entspricht der derzeitigen Rechtslage und stellt hier somit eine redaktionelle Korrektur dar. Die Kernaussage der Bestimmung, dass nämlich positiv beurteilte Teilprüfungen der abschließenden Prüfung bei der Beurteilung der Jahresprüfung mit einzubeziehen sind, bleibt unverändert.

Zu Z 4 bis 6 (Art. 7 Z 2a, 3 und 4):

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Rechtsfolgen im Studienförderungssystem, die Studierende von einem Übertritt vom zweigliedrigen auf das dreigliedrige Studiensystem abhalten könnten.

Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit dem Monat, in dem die abschließende Prüfung abgelegt wird (§ 50 Abs.1 Z 4). Dies gilt auch für Bakkalaureatsstudien. Studierende, die ihr Bakkalaureatsstudium vor Ablauf der Anspruchsdauer abschließen (zB im Juni), erhalten für die folgenden Monate der Anspruchsdauer (zB Juli und August) keine Studienbeihilfe. Der Anspruch für ein anschließendes Magisterstudium beginnt erst mit dem folgenden Semester (zB September). Dadurch wären Studierende mit besonders günstigem Studienverlauf benachteiligt gegenüber Studierenden, die zur Absolvierung des Bakkalaureatsstudiums längere Zeit benötigen und damit die gesamte Förderungsdauer ausschöpfen.

Die vorgeschlagene Änderung fügt eine Ausnahmebestimmung vom Erlöschen gemäß § 50 Abs. 1 Z 4 ein. Für Studierende mit zügigem Studienfortgang im Bakkalaureatsstudium und unmittelbarer Aufnahme des Magisterstudiums erlischt der Anspruch nicht mit Ablegung der letzten Bakkalaureatsprüfung. Zum Nachweis der Studienaktivität im Magisterstudium ist vorgesehen, dass ein Studienerfolg aus dem ersten Studienjahr nachgewiesen wird. Das Ausmaß des Studienerfolges beträgt fünf Semesterstunden aus den ersten beiden Semestern des Magisterstudiums.

Mit der Übergangsbestimmung im § 75 Abs. 25 werden Studierende eines Diplomstudiums ermuntert, auf das dreistufige Studiensystem (Bakkalaureat/Magister/Doktorat) umzusteigen, ohne einen Anspruchsverlust für ein Magisterstudium bei länger dauernden Studienzeiten im Bakkalaureatsstudium zu riskieren.

Die Regelungen verstärken die durch den Bologna-Prozess eingeleiteten Maßnahmen und bieten einen Leistungsanreiz.

Zusätzliche Kosten entstehen durch Auszahlung der Studienbeihilfe für die Monate zwischen Abschluss des Bakkalaureatsstudiums und Beginn des im nächsten Semester aufgenommenen Magisterstudiums.

Erfahrungsgemäß sind dies nicht mehr als zwei Monate bei Studierenden mit besonders raschem Studium. Bei einer durchschnittlichen Studienbeihilfenrate von EUR 300,- monatlich sind dies für derzeit 130 betroffene Studierende jährlich rund EUR 80.000,-- Mehrkosten.

Diesen Mehrkosten stehen im Gegenzug Einsparungen bei den Studienunterstützungen (1/14108) im gleichen Ausmaß gegenüber, da durch die vorliegende Änderung ein Ausgleich für die Gewährung einer Studienunterstützung im Einzelfall nicht mehr erforderlich ist.

Beschlusserfordernisse:

Die Änderungen unterliegen keinen besonderen Beschlusserfordernissen.